

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 28, Nummer 5, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 29. März 2018

Woche 13



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 50,15 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Bekanntmachung über eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen Seite 2
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis Seite 2
- Bekanntmachung für die Wahl des Landrates im Landkreis Spree-Neiße und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Guben Seite 4
- Bekanntmachung der Grabenschau des Wasser- und Bodenverbands „Schlaubetal/Oderaue“ Seite 4
- Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in Seite 5
- Stellenausschreibung Leiter/in Stabsstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement Seite 5
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 6
- Was-Wann-Wo Seite 6

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung der Sitzungstermine der Gemeinde Schenkendöbern für 2018 Seite 8
- Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landrates am 22.04.2018 und für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am 06.05.2018 Seite 8
- Wólbne wózjawjenje za wuzwólowanje krajnego ražca dnja 22.04.2018 a ewentualnje notnego wuskałanja dnja 06. 05. 2018 Seite 10
- Stellenausschreibung Erzieher/-in Seite 12
- Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Groß Gastrose - Hinter der Bahn“ in der Gemeinde Schenkendöbern Seite 13
- Bekanntmachung der Grabenschau des Wasser- und Bodenverbands „Schlaubetal/Oderaue“ Seite 13
- Bekanntmachung zur Aktualisierung der Bestandsdaten der Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Atterwasch, Flur 2 Seite 14
- Öffentliche Informationsveranstaltung zur FFH-Managementplanung im Naturpark Schlaubetal Seite 14

Der Wahlleiter der Stadt Guben

Bekanntmachung

Eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am Dienstag, dem 10. April 2018, um 14:00 Uhr im Rathaus der Stadt Guben, Raum 236 statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Information über den Verlust eines Mandats in der Stadtverordnetenversammlung
3. Feststellung über den/die Ersatzkandidaten/in
4. Sonstiges

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Guben, 29. März 2018



Uwe Schulz
Wahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen

| FB-Nr. | Übergabe vom: | nähere Beschreibung der Fundsache |
|------------------|---------------|--|
| Fahrräder | | |
| 019/17 | 06.02.2017 | MTB-Fahrrad, „TREKKING“, weiß |
| 023/17 | 22.02.2017 | MTB-Trekking, „BULLS Sport“, schwarz |
| 028/17 | 16.03.2017 | MTB-Fahrrad, „Conway 0027,5 MS 627“, schwarz-orange |
| 038/17 | 04.05.2017 | Herrenfahrrad, „California Dream line“, schwarz |
| 056/17 | 04.07.2017 | Damenfahrrad, „Triax“, blau |
| 060/17 | 10.07.2017 | Damenfahrrad, „Askania“, blau-schwarz |
| 065/17 | 21.07.2017 | Damentrekking 28 Zoll, „PK“, silber |
| 070/17 | 01.08.2017 | Damenfahrrad 26 Zoll, „ALU Comfort“, silber-schwarz |
| 077/17P | 01.08.2017 | Mountainbike 26 Zoll, „Maverick“, gelb-rot |
| 078/17P | 01.08.2017 | Trekkingrad 28 Zoll, „Pegasus Solero“, schwarz |
| 079/17P | 01.08.2017 | Moutainbike 24 Zoll, „Texo Freestyle“, schwarz-rot |
| 080/17P | 01.08.2017 | Kinderfahrrad, „Pegasus“, schwarz-orange |
| 083/17 | 24.08.2017 | Herrenfahrrad 26 Zoll, „BRENNABOR“, schwarz-blau-gepunkt |
| 113/17P | 07.12.2017 | Mountainbike 26 Zoll, „1421“, schwarz |
| 114/17P | 07.12.2017 | Kinderfahrrad, „Hexagon v1 Kross; rot |
| 115/17P | 07.12.2017 | Herrenfahrrad 26 Zoll, „Shimano“, silber, ohne Sattel |
| 019/18P | 14.03.2018 | Mountainbike 26 Zoll, „Bulls“, schwarz“, R.-Nr. SF 20317251 |
| 020/18P | 14.03.2018 | Mountainbike 26 Zoll, „Montana“, blau, Codiert:GUB/50006 |
| 021/18P | 14.03.2018 | Herrenfahrrad, „Welser“, rot/braun metallic; R.-Nr. 7C2742 (D) |
| 022/18P | 14.03.2018 | Damenfahrrad 26 Zoll, „Fischer“, lila, R.-Nr. KF 963450 |

| FB-Nr. | Übergabe vom | nähere Beschreibung der Fundsache |
|------------------|--------------|--|
| 023/18P | 14.03.2018 | Herrenfahrrad 26 Zoll, „ENIK“, weinrot-gelb-metallic |
| Sonstiges | | |
| 069/17 | 01.08.2017 | Schmuckkette mit Perle |
| 013/14 | 10.02.2014 | silberne Kette mit Anhänger halbes Herz |
| 074/17 | 14.08.2017 | Ohrstecker mit Perle |
| 090/15 | 03.09.2015 | Ohrhrring silber |
| 082/17 | 24.08.2017 | Brille silber |
| 052/14 | 21.05.2014 | Herrenuhr silber |
| 090/14 | 19.09.2014 | Herrenuhr schwarz |
| 083/14 | 10.09.2014 | Handy „iPhone“ weiß |
| 028/15 | 19.02.2015 | Handy „iPhone“ schwarz |
| 022/17 | 21.02.2017 | Handy „Primoby Doro“ |
| 059/17 | 10.07.2017 | Handy „Samsung“ |
| 033/17 | 07.04.2017 | Handy „SONY“ XPERIA |
| 042/16 | 30.05.2016 | 4 x CDs |
| 001/14 | 06.01.2014 | Musikinstrument „Keyboard“ |
| 082/14 | 05.09.2014 | graue Tasche mit Objektiv |

Die zu versteigernden Fundfahräder sind unter www.guben.de veröffentlicht!

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte an den o. g. Fundsachen bis zum 30.04.2018 gegenüber dem Service-Center der Stadt Guben, Gasstraße 4, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Guben über die Fundsachen anderweitig verfügen.

Stadt Guben
Service-Center

Der Wahlleiter der Stadt Guben

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates im Landkreis Spree-Neiße und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Guben am Sonntag, 22. April 2018 und einer möglichen Stichwahl am 6. Mai 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die oben genannten Wahlen liegt in der Zeit vom 3. April 2018 bis 6. April 2018 bei der **Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4 in 03172 Guben** (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden
Dienstag und Donnerstag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 15 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.**

Für die etwaig notwendig werdende Stichwahl des Landrates oder des hauptamtlichen Bürgermeisters wird das Wählerverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ist während der oben genannten Auslegungsfristen spätestens bis zum 6. April 2018 (16. Tag vor der Wahl), bei der zuständigen Wahlbehörde einzulegen.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 1. April 2018 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

5.

Einen Wahlschein für die oben genannten Wahlen erhält auf Antrag:

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 versäumt hat oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den folgenden Sprechzeiten

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Dienstag und Donnerstag | 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch und Freitag | 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr |
| Samstag (nur gerade KW) | 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

ab dem 3. April 2018 im Service-Center der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 14.00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (22. April 2018 – Hauptwahl, 6. Mai 2018 – Stichwahl), 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm die beantragten Wahlscheine für die oben genannten Wahlen nicht zugegangen sind, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (21. April 2018), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (22. April 2018), 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein für die oben genannten Wahlen erhält der Wahlberechtigte

- a) für die Wahl des Landrates
 - einen amtlichen weißen Stimmzettel,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.
- b) für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - einen amtlichen orangenen Stimmzettel,
 - einen amtlichen orangenen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Die wahlberechtigte Person kann diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr abholen.

Da nicht alle Wahllokale über behindertengerechte Zugänge verfügen, wird behinderten Wahlberechtigten empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Der barrierefreie Zugang zum Wahllokal wird auf der Wahlbenachrichtigungskarte bekannt gegeben.

Bei der Briefwahl hat der Wähler den gelben Wahlbrief für die Wahl des Landrates mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem gelben Wahlbrief angegebenen Stelle sowie den grünen Wahlbrief für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters an die auf dem grünen Wahlbrief angegebenen Stelle abzusenden, dass diese spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen. Sie können dort auch bei den jeweils angegebenen Stellen abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

7.

Einer wahlberechtigten Person, die für die Wahl des Landrates und/oder für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters einen Wahlschein nach § 23 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung erhalten hat, sind für eine mögliche Stichwahl von Amts wegen wiederum Wahlscheine auszustellen, es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen jeweils einen Wahlschein für die Wahl des Landrates und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters zugesandt.

Guben, 29. März 2018



Uwe Schulz
Wahlleiter



Der Wahlleiter der Stadt Guben

Bekanntmachung

für die Wahl des Landrates im Landkreis Spree-Neiße und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Guben am Sonntag, 22. April 2018 und einer möglichen Stichwahl am 6. Mai 2018

1. Am **22. April 2018** finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 - 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet Stadt Guben ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 1. April 2018 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungen werden den Wählern nach der Prüfung der Wahlberechtigung mit dem Hinweis zurückzugeben, dass die Wahlbenachrichtigung im Falle einer erforderlichen Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
6. Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl des Landrates und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters jeweils eine Stimme.
7. Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der Wahl des Landrates und bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters jeweils eine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.
Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.
8. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen folgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl des Landrates oder für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters haben, können an der jeweiligen Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
10. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Stadt Guben einen weißen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Landrates, einen weißen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen gelben amtlichen Wahlbriefumschlag und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters einen orangenen amtlichen Stimmzettel ei-

nen orangenen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen grünen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem jeweiligen Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweils unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Der jeweilige Wahlbrief kann auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 06.05.2018, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

11. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

12. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 22. April 2018 ab 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Guben, 1. OG - Raum 168 und Raum 136, Gasstraße 4, 03172 Guben zusammen.

Guben, 29. März 2018



Uwe Schulz
Wahlleiter



Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“

gibt Folgendes bekannt:

Entsprechend § 7 seiner Satzung führt der Wasser- u. Bodenverband in der Zeit vom 6. April bis 24. April 2018 seine jährlichen Grabenschauen durch.

Bürgern mit berechtigtem Interesse ist die Teilnahme an der Grabenschau erlaubt.

Für die Stadt Guben findet die Grabenschau an folgendem Termin statt:

Schaubereich II

Gemeinde: Neuzelle, Neißemünde, Lawitz
 Ortsteile: Neuzelle, Wellnitz, Breslack, Coschen, Ratzdorf,
 Steinsdorf, Streichwitz, Lawitz
 Stadt: Guben - OT Bresinchen
 Schauführung: Frau Fronzeck, Herr Matheus
 Zeit: **20.04.2018 - 9.00 Uhr**
 Treffpunkt: Neuzelle, Lindenpark 1 - Agrargenossenschaft

Wasser- und Bodenverband**„Schlaubetal/Oderauen“****Alte Brückenstraße 9****15890 Eisenhüttenstadt****Tel. 03364 2524****wbv_so@t-online.de**


A. Persike
 Geschäftsführer

Der Wahlleiter der Stadt Guben**Bekanntmachung****über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeister/in am Sonntag, 22. April 2018**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am 24. April 2018 um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben im Sitzungssaal (Raum 236) statt. Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Guben, 29. März 2018



Uwe Schulz
 Wahlleiter



Stadt Guben
 Der Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Stadt Guben (Landkreis Spree-Neiße) beabsichtigt zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Leiter/in Stabsstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

im Bereich Bürgermeister in Vollzeit neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet wird insbesondere nachfolgende Aufgaben umfassen:

- Rechtsberatung für die Verwaltung einschließlich der Mitwirkung bei rechtlich schwierigen oder rechtlich grundsätzlichen Entscheidungen
- Mitwirkung beim Erlass von Rechtsvorschriften
- Vertretung der Stadt bei Rechtsstreitigkeiten
- Bearbeitung von Strafanzeigen/Strafanträgen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Gemeinde
- Mitwirkung bei der Erarbeitung bzw. Abschluss von Verträgen, Benutzungsordnungen, Abgabe von Willenserklärungen
- Mitwirkung bei der Annahme von Stiftungen, Schenkungen und testamentarischen Zuwendungen, Versicherungsangelegenheiten
- Aufbau und Optimierung eines Vertragsmanagements
- Wahrnehmung der Aufgaben bzgl. der rechtlichen Fachebene zu allen Auftrags- und Vergabeverfahren der Stadt einschließlich Leitung der Vergabekommission
- Verantwortliche Durchführung der Widerspruchsverfahren nach Abhilfeprüfung durch den Fachbereich
- Bearbeitung schwieriger Fälle an Ordnungswidrigkeiten
- federführende Bearbeitung der Angelegenheiten nach Kommunalverfassung bzw. Gemeindeordnung des Landes Brandenburgs
- Wahrnehmung von Sitzungsdiensten

Anforderungen:

- Volljurist/in, wobei die erste und zweite juristische Staatsprüfung jeweils mindestens mit 7 Punkten erfolgreich absolviert wurde, ergänzt durch überdurchschnittliche Leistungen im Referendariat
- sichere Kenntnisse im Umgang mit Office-Anwendungen (Outlook, Word, Excel, PowerPoint)

- von Vorteil wären gründliche allgemeine Verwaltungskennnisse sowie Kenntnisse der Kommunalverfassung, der Gemeindeordnung Brandenburg
- wünschenswert wären Erfahrungen in der gerichtlichen Vertretung
- Führerschein Klasse B

Ihr Sonstiges Profil:

Konflikt- und Kompromissfähigkeit, Hilfsbereitschaft und freundlicher Umgang sowie Kommunikation mit Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, Leistungsbereitschaft und hohe Motivation, innovatives Denken, Belastbarkeit, Flexibilität, Durchsetzungsstärke, Organisationfähigkeit, Selbständigkeit und Teamfähigkeit, Sozialkompetenz

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD (VKA) einschließlich der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes.

Bewerbungen sind mit aussagefähigen Unterlagen einschließlich Zeugnissen **bis zum 27. April 2018** zu richten an:

Stadt Guben
 Fachbereich I
 Gasstraße 4
 03172 Guben

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt. Vorstellungsreisekosten werden von der Stadt Guben nicht erstattet.

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse FB1@guben.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind unverzüglich in Papierform nachzureichen.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i.S. des § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen. Angesichts der in der Stadt Guben anzustrebenden Chancengleichheit in allen Bereichen des Berufslebens sind Bewerbungen von Frauen und Männern gleichermaßen erwünscht.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls liegen Ihre Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vier Wochen zur Abholung bereit.

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

12. April 2018 15:30 Uhr

Gemeinsame Sitzung des Ausschusses Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euro-modellstadt und des Ausschusses Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Energie
Rathaus, Zi. 236

16. April 2018 15:30 Uhr

Sitzung des Hauptausschusses
Rathaus, Zi. 236

18. April 2018 16:00 Uhr

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!



Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710,

Fax: 03561 68714917,

Service-Hotline: 03561 6871-2000

E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

| | |
|------------|--|
| Montag | 08:00 bis 16:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 08:00 bis 14:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 bis 18:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 bis 14:00 Uhr |
| Samstag | 09:00 bis 12:00 Uhr (in gerader Kalenderwoche) |

Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

| | |
|------------|---|
| Dienstag | 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr |

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240,

www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich. Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König unter Telefonnummer: 0160 2027026 oder in der Flex-Fitness-Oase. Für den Reha-Sport am Montag ist die Anmeldung an Steffi Wagenknecht unter der Telefonnummer: 0176 45890926 zu richten.

Öffnungszeiten Freizeitbad:

| | | |
|-------------------------|------------------------------------|---|
| Montag | 13:00 – 15:00 Uhr 15:00 Uhr | kein öffentlicher Badebetrieb Senienschwimmen Vereinschwimmen |
| Dienstag | 09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr | Schulschwimmen |
| Mittwoch | 09:00 – 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr | Schulschwimmen |
| Donnerstag | 09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr | Schulschwimmen |
| Freitag | 09:00 – 22:00 Uhr | |
| Samstag | 11:00 – 18:00 Uhr 10:00 Uhr | Babyschwimmen |
| Sonntag und Feiertag | 10:00 – 18:00 Uhr | |

Zu folgenden Zeiten ist die Badnutzung durch Kursangebote eingeschränkt:

Montag

| | |
|-------------------|--------------|
| 13:30 – 17:00 Uhr | Reha – Sport |
| 18:00 – 18:45 Uhr | Aqua - Kurs |
| 19:00 – 19:45 Uhr | Aqua – Kurs |

Dienstag

| | |
|-------------------|--------------|
| 13:45 – 14:15 Uhr | Aqua – Kurs |
| 14:00 – 14:45 Uhr | Reha – Sport |
| 14:45 – 15:30 Uhr | Reha – Sport |
| 15:30 – 16:30 Uhr | Reha – Sport |
| 18:00 – 18:45 Uhr | Aqua – Kurs |
| 19:45 – 20:30 Uhr | Aqua – Kurs |

Mittwoch

| | |
|-------------------|--------------|
| 10:00 – 11:00 Uhr | Reha – Sport |
| 11:00 – 11:45 Uhr | Aqua – Kurs |
| 16:30 – 17:15 Uhr | Aqua – Kurs |
| 18:30 – 19:15 Uhr | Aqua – Kurs |

Donnerstag

| | |
|-------------------|--------------|
| 12:30 – 13:15 Uhr | Aqua – Kurs |
| 15:00 – 16:10 Uhr | Reha – Sport |
| 16:10 – 17:00 Uhr | Reha – Sport |
| 18:00 – 18:45 Uhr | Aqua – Kurs |
| 19:15 – 20:15 Uhr | Aqua – Kurs |

Freitag

| | |
|-------------------|--------------|
| 11:00 – 11:45 Uhr | Aqua – Kurs |
| 15:30 – 16:00 Uhr | Reha – Sport |
| 16:00 – 17:00 Uhr | Reha – Sport |
| 17:00 – 18:00 Uhr | Reha – Sport |
| 18:00 – 19:00 Uhr | Aqua – Kurs |

Saunabereich:

| | | |
|-------------------------|-------------------|-----------------|
| Montag | 13:00 – 20:00 Uhr | |
| Dienstag | 09:00 – 22:00 Uhr | nur Frauensauna |
| Mittwoch | – | |
| Donnerstag | 09:00 – 22:00 Uhr | |
| Freitag | 10:00 – 22:00 Uhr | |
| Samstag | 11:00 – 18:00 Uhr | |
| Sonntag und Feiertag | 10:00 – 18:00 Uhr | |

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 68712300, Fax 68712340, E-Mail: bibo@guben.de

| | | |
|------------------------|--------------------|-------------------|
| Öffnungszeiten: | Montag bis Freitag | 09:00 – 19:00 Uhr |
| | Samstag | 09:00 – 12:00 Uhr |

Angebote

- Internetarbeitsplätze
- Gemütliche Lesecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Bücherfrühling mit verschiedenen Lesungen, Vorträgen oder dem Bilderbuchkino noch bis 12. April 2018.

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100

E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de

www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Januar bis März sowie November bis Dezember (Winter)

| | |
|-----------------------|---------------------|
| Montag und Samstag: | geschlossen |
| Dienstag bis Freitag: | 12:00 bis 17:00 Uhr |

Sonntag: 14:00 bis 17:00 Uhr (jeder 2. und 4. Sonntag im Monat)
 Feiertag: 14:00 bis 17:00 Uhr
April bis Oktober (Sommer)
 Montag und Samstag: geschlossen
 Dienstag bis Freitag: 12:00 bis 17:00 Uhr
 Sonntag/Feiertag: 14:00 bis 17:00 Uhr

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch an anderen Tagen sowie vormittags geöffnet werden.

Sonderausstellungen:

- 02.03. – 08.04.18 „Kunst-Eier-Variationen“
 - 12.03. – 28.03.18 „Fototherapie VIII“

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5

www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.
 im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)

Friedrich-Wilke-Platz

Tel. 03561 5595107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 12:00 bis 17:00 Uhr

Sonntag 14:00 bis 17:00 Uhr

Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

„Kulturzentrum Obersprucke“

Fr.-Schiller-Straße 24

Büro: GuWo Service-Punkt

Friedrich-Schiller-Straße 16a, Tel.: 5132480

Montag 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag 12:00 – 16:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 559872 oder 547145

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr geöffnet, 14:00 bis 17:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr täglich Veranstaltungen. Die Freiwilligenagentur Guben ist zu den Öffnungszeiten erreichbar, Terminvereinbarung ist erwünscht.

Jeden Dienstag 09:00 bis 13:00 Uhr Sprechstunde der Polizei

Jeden Mittwoch 09:30 bis 10:30 Uhr Polnisch-Kurs

Jeden Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr Frühstück im Treff
 16:00 bis 18:00 Uhr Aquarell-Kurs

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr geöffnet

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. 03561 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14:00 bis 16:00 Uhr

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: 03561 3867,

E-Mail: ti-guben@t-online.de, Internet:

www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

**Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr (Januar – März),
 Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr (April – Dezember),
 Samstag von 09:00 bis 13:00 Uhr (ganzjährig)**

Folgender Service im Angebot: Gästeberatung und Gästebetreuung / Vermittlung von Übernachtungsangeboten / Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs / Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen / Angebote zu geführten Radwanderungen / Stadtführungen

Fabrik e. V.

Mittelstraße 18, Tel. Büro: 03561 431523, www.fabrik-ev.de Veranstaltungen:

WerkEins: Party & Konzertclub/*merino:* Café, Restaurant & Cocktailbar/*Jugendclub Zippel:* Angebote für Kinder und Jugendliche

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665

www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familientlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

- Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)
- Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098
 und 986-15099
 Sozialberaterin: 03562 986-15027

Immanuel Suchthilfeverbund Guben

der Immanuel Miteinander Leben GmbH mit Geschäftssitz in Berlin Wannsee,

- Soziotherapeutische Dauerwohneinrichtung, Alte Poststr. 41c
- Ambulante Eingliederungshilfen/aufsuchende Hilfe
- Suchtberatung, Alte Poststr. 15 (Termine bei Bedarf täglich, bitte nach telefonischer Absprache)
- Zwei Selbsthilfegruppen (Termine im Wechsel mittwochs, ab 15:00 Uhr)
- Begegnungsstätte „Buddelkasten“ (Öffnungszeiten täglich von 10:00 bis 12:00 Uhr, Freitag ist Ruhetag)
- Zwei Mietshäuser mit Wohnungen (Alte Poststr. 15 und 42)

Kontakt:

Tel.: Leitung 03561 686765 und/oder Beratung/amb. EGH

Tel.: 03561 548658

E-Mail: guben@immanuel.de

www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757, E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de

Öffnungszeiten:

| | | |
|-----------------|-------------------|---------------------|
| Montag | 10:00 – 16:00 Uhr | |
| Donnerstag | 12:00 – 16:00 Uhr | |
| 05.04.18 | 14:15 Uhr | Entspannungsangebot |
| 12.04.18 | 14:15 Uhr | Tanz-Nachmittag |

Erziehungs- und Familienberatungsstelle Haus Elisabeth«

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14, Tel.: 03561 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de

Termine für eine kostenfreie Beratung von Eltern, Kindern, Jugendlichen, Familien, Erwachsenen, Paaren oder Gruppen werden von Montag bis Freitag flexibel nach individueller Absprache vereinbart.
www.naemi-wilke-stift.de

Koordination Flüchtlingsbetreuung bei der Freiwilligenagentur Guben

Freiwilligenagentur Guben (Haus der Familie Guben e. V.), Koordination Flüchtlingsbetreuung Guben, Friedrich-Schiller-Str. 16 b, Tel. 03561 559872

Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden, ehrenamtliches Engagement oder Hilfsangebote, können telefonisch vereinbart werden.

Veränderte Öffnungszeiten rund um Ostern

Die Stadtverwaltung Guben bleibt an den gesetzlichen Osterfeiertagen geschlossen. Rund um die Osterfeiertage gibt es zudem Änderungen in den Öffnungszeiten der städtischen Einrichtungen:

Das **Stadt- und Industriemuseum** bleibt am Ostersonntag, 1. April 2018 und Ostermontag, 2. April 2018, geschlossen. Am Karfreitag, 30. März 2018, sowie am Ostersonntag, 1. April 2018, hat das Museum jeweils zwischen 14:00 und 17:00 Uhr geöffnet.

Das **Service-Center** und die **Stadtbibliothek** haben sonn- und feiertags ohnehin nicht geöffnet. Zudem bleiben diese beiden Einrichtungen auch am Ostersonntag, 1. April 2018, geschlossen.

Das **Freizeitbad** öffnet am Karfreitag, 30. März 2018, zwischen 10:00 und 18:00 Uhr und am Ostersonntag, 1. April 2018, zwischen 11:00 und 18:00 Uhr. Am Ostermontag, 2. April 2018, bleibt das Schwimmbad hingegen geschlossen.

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung der nachfolgenden Sitzungstermine der Gemeinde Schenkendöbern für 2018

| Gemeindevertretung | Hauptausschuss |
|--------------------|-------------------|
| 24.04.2018 | 10.04.2018 |
| 22.05.2018 | 08.05.2018 |
| 19.06.2018 | 05.06.2018 |
| 28.08.2018 | 03.07.2018 |
| 25.09.2018 | 07.08.2018 |
| 23.10.2018 | 11.09.2018 |
| 20.11.2018 | 09.10.2018 |
| 18.12.2018 | 06.11.2018 |
| | 04.12.2018 |

gez. Jeschke
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

für die Wahl des Landrates am 22.04.2018 und für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am 06.05.2018

1. Am 22.04.2018 findet die Wahl des Landrates und am 06.05.2018 die eventuell notwendig werdende Stichwahl statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Schenkendöbern ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 01.04.2018 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag/ an den Wahltagen um 15.00 Uhr in der Kreisverwaltung Forst, Heinrich Heine Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn das zuständige Wahllokal

nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5.

Für die Wahl gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **eine** Stimme vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **eine** Stimme **abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

6.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

7.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes /Wahlkreises
oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Gemeinde Schenkendöbern
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 06.05.2018, um 18.00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt.

Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 06.05.2018 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 22.04.2018 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 22.04.2018 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

10.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schenkendöbern, den 20.03.2018

Otto
Wahlleiterin



Wólbné wózwjawjenje
za wuzwólowanje krajnego ražca dnja 22. 04. 2018
a
ewentualnje notnego wuskałanja dnja 06. 05. 2018

1.

Dnja 22. 04. 2018 bužo wuzwólowanje krajnego ražca a dnja 06. 05. 2018 bužo ewentualnje notne wuskałanje.

Wuzwólowanje trajo wót zeger 8.00 až do 18.00 góžin.

2.

Wólbnny teritorij gmejny Derbno jo rozdžělony do 14 powšyknych wólbných wobcerkow. We wuzwólowańskich powěžeńkach, kenž se k wuzwólowanju wopšawnjonym nanejpóźdej až do 01. apryla 2018 pšipósćelu, stej wólbnny wobcerk a wólbnny lokal pódanej, žož móžo k wuzwólowanju wopšawnjony wuzwólowaś.

Pšedsedarstwa listowego wuzwólowanja se zejdu na wólbnem dnju/wólbných dnjach 15.00 góžin w

wokrejsnem zastojnstwje Baršć, Droga Heinricha Heine 1 w 03149 Baršć (Łužyca).

3.

Kuždy do wuzwólowanja wopšawnjony móžo jano w tom wólbnem lokalu tego wólbnego wobcerka wuzwólowaś, žož jo do wuzwólowskego zapisa zapisany. Wuzwólowanje maju wuzwólowsku powěžeńku a swój personalny wupokaz abo drogowański pas na wuzwólowanje sobu pšinjasać. Na pominanje wólbnego pšedsedarstwa ma se wuzwólwař wó swójej wósobje wupokazaś.

Wuzwólowska powěžeńka se wuzwólowanju zasej slědk dajo. Wóna ma se pši ewentualnje notnem wuskałanju zasej pšedpołożyś.

Zbrašone wuzwólowarki/wuzwólowanje mógu, gaž pšisłušny wólbnny lokal njewótpowědujo pominanjam zbrašonych, za wugbaśe swójjego wuzwólowańskego pšawa pši wuzwólowańskem zastojnstwje póžedaś pódložki za listowe wuzwólowanje.

4.

Wuzwóluj se z amtski zgótowanymi głosowańskimi lisćikami. Kuždy wuzwólwař dostanjo pši zastupjenju do wólbnego rumnosći głosowański lisćik do rukowu.

Na głosowańskich lisćikach stoje te z wobzamknjenim wólbnego wuběrka pšizwólone wuzwólowańske naraženja.

We wólbnem lokalu wisy muster głosowańskego lisćika.

5.

Za wuzwólowanje płaši:

Kuždy do wuzwólowanja wopšawnjony bergař ma za wuzwólowanje **jaden** głos.

Wóznamjenješo z nakšickowanim jasnje tego kandidata, kótaremuž cošo swójj głos daś.

Žiwajšo pšosym pši wótedaśu glosa na to, až se **njewótedajo** wćecej ako **jaden** głos, **howacej jo glosowański lisćik njeplašcy!**

Jo-lic pši wuzwólowanju abo wuskałanju jano jaden kandidat pšizwólony, ma se do krejsa pla słowowu „jo” abo „ně” kšicka stajiś.

6.

Głosowański lisćik musy wuzwólwař we wólbnem kabinje wólbnego lokala wóznamjenjeś.

7.

Wuzwólowańske procedere ako teke se tomu pšizamknjece wulicenje a zwěšćenje wuzwólowańskich wuslědkow wólbnego wobcerka su zjawne. Kuždy ma pšistup, tak daloko ako jo to bžeze mólenja wuzwólowańskego procedere móžne.

8.

Wuzwólowanje, kenž maju wuzwólowańske łopjeno, mógu se na wuzwólowanju wobželiś w tom wólbnem teritoriju/wólbnem wokrejsu, w kótaremuž jo wustajone wuzwólowańske łopjeno,

a) pšez wótedaśe glosa w kuždyckem wólbnem wobcerku wólbnego teritorija / wólbnego wokrejsa abo

b) pšez listowe wuzwólwanje.

Do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba, kenž njama wuzwólwańske łopjeno, móžo swój głos jano w tom za nju pšislušnem wólbne lokal wótedaś.

Chtož co z listowym wuzwólwanim wuzwólwaś, musy se we wólbne zastojnstwje
Gmejna Derbno
Gmejnska aleja 45
03172 Derbno

wobstaraś amtski głosowański lisćik, amtsku wólbnu wobalku ako teke amtsku wólbnu listowu wobalku a swój wólbny list z głosowańskim lisćikom (w zacynjonej wólbnej wobalce) a z pódpisanim wuzwólwańskim łopjenom tak scasom na to na wólbnej listowej wobalce pódane městno wótpósłaś, až tam nanejpózdzej na wuzwólwańskem dnju až do 18 góž. dojžo. Wólbny list móžo se teke na tom na wólbnej listowej wobalce pódanem městnje na wuzwólwańskem dnju až do 18 góž. wótedaś.

Pši ewentualnem wuskałanju skóńcy se cas 06.05.2018, zeger 18.00 góžin. Pó dojženju wólbneho lista pla wólbneho wjednika njesmějo se wěcej slědk daś.

Za wótedaśe głosa z listowym wuzwólwanim plaśe slědujuce ředowanja:

1. Do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba wóznamjenijo wósobinski a wót drugih njewižone swój głosowański lisćik.
2. Wóna scynijo głosowański lisćik wót drugih njewižone do amtskeje wólbneje wobalki a zacynijo tu.
3. Wóna pódpišo z pódasim městna a dnja to na wuzwólwańskem łopjenje pšedšičane wobwěšćenje město pšisegi k listowemu wuzwólwanju.
4. Wóna scynijo zacynjonu wólbnu wobalku a pódpisane wuzwólwańske łopjeno do amtskeje wólbneje listoweje wobalki.
5. Wóna zacynijo wólbnu listowu wobalku a wótpósćelo tu na pšislušnego wólbneho wjednika.

Jo-lic do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba głosowański lisćik pšepisała, ten abo wólbnu wobalku sknicyła, tak se jej na pominanje nowe pódložki listowego wuzwólwanja daju. Wuzwólwańsje zastojnstwo wobchowajo stary głosowański lisćik abo wólbnu wobalku.

Za wótedaśe głosa zbrašonych wuzwólwarjow plaśi slědujuce: Jo-lic jo dała do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba głosowański lisćik pšez pomocnu wósobu woznamjeniš, tak ma toś ta z pódpisanim wobwěšćenja město pšisegi k listowemu wuzwólwanju wobkšusiś, až jo głosowański lisćik pó wóli do wuzwólwanja wopšawnjoneje wósoby wóznamjenila.

Pšizo do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba wósobinski pó wuzwólwańske łopjeno a pódložki listowego wuzwólwanja na wólbne zastojnstwo, dajo se jej móžnosć, listowe wuzwólwanje ned na městnje wugbaś. Wólbne zastojnstwo jo k tomu nastajilo wólbnu kabinu, aby se mógał głosowański lisćik njewižone wóznamjeniš a do wólbneje wobalki scyniš. Wólbne zastojnstwo pšiwzejo wólbne listy, wuzamkujo je a pšedódajo je scasom na wólbne dnju pšislušnemu wólbne wjednikoju.

9.

Do wuzwólwanja wopšawnjone wósoby, kenž su akle za móžne wuskałanje 06.05.2018 do wuzwólwanja wopšawnjone abo kenž njejsu do wuzwólwańskego zapisa zapisane a južo za wuzwólwanje 22.04.2018 wuzwólwańske łopjeno dostali su, dostanu pó póstajenjach komunalnego wólbneho póstajenja pó zastojnsku wuzwólwańske łopjeno za wuskałanje. Do wuzwólwanja wopšawnjonym wósobam, kenž su dostali za wuzwólwanje 22.04.2018 wuzwólwańske łopjeno z pódložkami listowego wuzwólwanja, se pó zastojnsku zasej wuzwólwańske łopjeno z pódložkami listowego wuzwólwanja wustajijo a pšipósćelo, jo-lic njewujžo z póžedanja, až kšě pši wuskałanju we swójom wólbne wobcerku wuzwólwaś. Do wuzwólwanja wopšawnjonym wósobam, kenž su dostali wuzwólwańske łopjeno, se za wuskałanje pó zastojnsku zasej wuzwólwańske łopjeno wustajijo a pšipósćelo.

10.

Kuždy do wuzwólowanja wopšawnjony móžo swójo wuzwólowańske pšawo jano jaden raz a jano wósobinski wugbaś.

Chtož njewopšawnjony wuzwólujo abo na někaki drugi part k njepšawemu wuslědkoju wuzwólowanja dowježo abo wuslědk sfałšujo, se wótštrofujo z popajženim až do 5 lět abo z pjenjezneju pokutu, teke wopytanje se wótštrofujo (§ 107 a wótstawk 1 a 3 kazniskich wótštrofowańskich knigłow).

Derbno, dnja 20.03.2018



Otto
wólbna wjednica



Für die Kindertagesstätte Grano der Gemeinde Schenkendöbern suchen wir zum frühestmöglichen Termin einen/eine

Erzieher/-in

Die Stelle ist befristet für 1 Jahr und mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden zu besetzen.

Wir bieten

- interessante Aufgaben im Krippen-, Kindergarten- und Hortbereich
- eine verantwortungsvolle Tätigkeit
- ein kollegiales Team
- eine Vergütung nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Unsere Anforderungen an Sie

- eine Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher
- eigenständige pädagogische Bildung und Erziehung der Kinder entsprechend dem Kita-Gesetz des Landes Brandenburg und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist und Kommunikationsfähigkeit

Voraussetzung zur Einstellung ist ein aktuelles eintragungsfreies Führungszeugnis.

Impfungen zur Grundimmunisierung (gegen Tetanus und Kinderkrankheiten) sowie ein aktueller ErsteHilfe-Nachweis und ein gültiges Gesundheitszeugnis sind erwünscht.

Bewerbungen grundsätzlich geeigneter schwerbehinderter Menschen und Gleichgestellter i. S. d. § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.

Ausführliche Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **15.04.2018** an die

Gemeinde Schenkendöbern
Personalamt, z. Hd. Frau Richter
Gemeindeallee 45
03172 Schenkendöbern

Für eventuelle Rücksendungen der Bewerbungsunterlagen legen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.

Bekanntmachung der Gemeinde Schenkendöbern

über die frühzeitige Information der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 23 „Groß Gastrose - Hinter der Bahn“ in der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertreterversammlung Schenkendöbern hat auf ihrer Sitzung am 20. Februar 2018 beschlossen, den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 23 „Groß Gastrose - Hinter der Bahn“ im Verfahren nach § 13b BauGB aufzustellen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Groß Gastrose - Hinter der Bahn“ sind der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Das Ziel der Planung besteht im Schaffen von Baurecht für das Errichten von Eigenheimen.

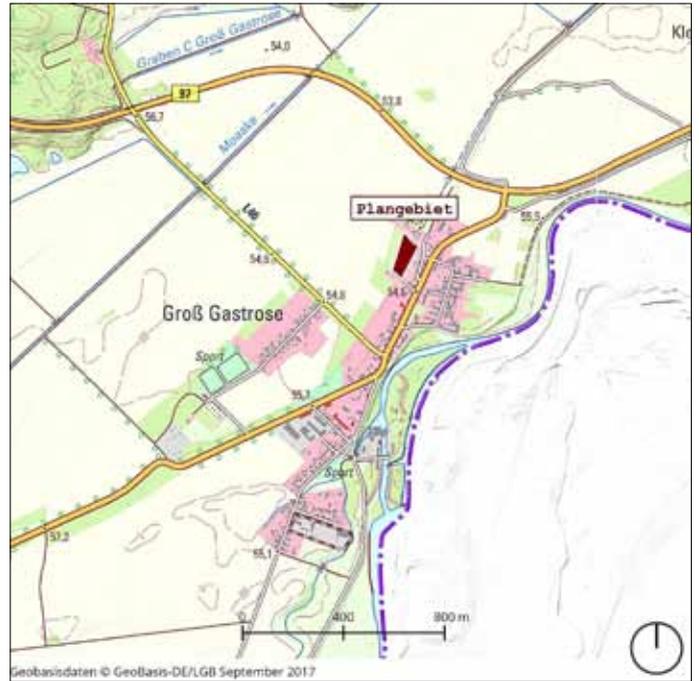
Die Öffentlichkeit wird in Form einer Informationsveranstaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert.

Dazu wird am **17.04.2018, um 16.30 Uhr** in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern ein Erörterungstermin durchgeführt. Dazu ist jedermann eingeladen. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Fragestellung sowie Anregungen und Hinweise vorzubringen.

gez. P. Jeschke

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern

Anlage: Übersichtskarte Geltungsbereich Plangebiet



Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“ gibt folgendes bekannt:

Entsprechend § 7 seiner Satzung führt der Wasser- u. Bodenverband in der Zeit vom 6. April bis 24. April 2018 seine jährlichen Grabenschauen durch. Bürgern mit berechtigtem Interesse ist die Teilnahme an der Grabenschau erlaubt.

Für die Gemeinde Schenkendöbern findet die Grabenschau an folgendem Termin statt:

Schaubereich III

Gemeinde: Neuzelle
Ortsteile: Bomsdorf, Göhlen, Bahro, Ossendorf, Henzendorf, Schwerzko, Möbiskrüge, Kobbeln, Treppeln
Gemeinde: Schenkendöbern
Ortsteile: Sembten, Groß Drewitz, Reicherskreuz

Schauführung: Frau Fronzeck, Herr Matheus
Zeit: **24.04.2018 - 9.00 Uhr**
Treffpunkt: Neuzelle, Lindenpark 1 - Agrargenossenschaft

Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal/Oderauen“
Alte Brückenstraße 9 • 15890 Eisenhüttenstadt
Tel. 03364 2524 • wbv_so@t-online.de

A. Persike
Geschäftsführer

Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Gemeinde Schenkendöbern, Gemarkung Atterwasch, Flur 2 teilweise (siehe Kartenausschnitt)**, wurden die Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert, die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert und die Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter

Kartenausschnitt



Öffentliche Informationsveranstaltung zur FFH-Managementplanung im Naturpark Schlaubetal

Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und besteht aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (sog. FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebieten. Es dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt durch den Schutz bestimmter Lebensraumtypen und seltener wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Innerhalb dieses Systems trägt der Naturpark Schlaubetal die Verantwortung für insgesamt 10 FFH-Gebiete.

Um die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten in den FFH-Gebieten festzulegen, werden für diese Gebiete gemäß Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) Managementpläne erstellt. Mit der Planerstellung im Naturpark Schlaubetal ist das Planungsbüro LUP – LUFTBILD UMWELT PLANUNG GmbH beauftragt. Die Verwaltung des Naturparks Schlaubetal leitet den Planungsprozess.

Die Managementpläne beinhalten:

- eine Gebietsbeschreibung
- die Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen

- die Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen
- eine Planung von Maßnahmen zur Erhaltung und zur Entwicklung der Lebensräume und Arten sowie
- Umsetzungsmöglichkeiten

In der Zeitspanne von 2018 bis 2020 erhalten Behörden, Gemeinden, Verbände, Nutzer und Eigentümer, die in ihren Belangen von der Managementplanung betroffen sind, die Gelegenheit, sich an dem Planungsprozess zu beteiligen. Zum fachlichen Austausch werden u.a. regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen angeboten sowie gezielte Einzelgespräche geführt. Alle erforderlichen Maßnahmen werden nach Möglichkeit so geplant, dass sie auf einem breiten Konsens aller Beteiligten beruhen.

Die Naturparkverwaltung lädt Betroffene und Interessierte herzlich zu einer **öffentlichen Auftaktveranstaltung** ein. Diese findet statt am:

**10. April 2018
von 17:00 Uhr bis ca. 20:00 Uhr
im Gasthaus Köhler**

Treppelner Straße 15, 15898 Neuzelle, OT Treppeln.

Auf dieser Veranstaltung informieren der Naturpark und das Planungsbüro über die FFH-Gebiete, die anstehenden Planungen sowie das Teilnahmeverfahren. Es besteht die Möglichkeit, Fragen zur Managementplanung zu stellen.

Ab dem Frühjahr 2018 werden Mitarbeiter des Auftragnehmers für die Erfassung von Pflanzen und Tieren die Schutzgebietsflächen begehen. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Weiterführende Informationen:

- Natura 2000 und Managementplanung: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.445729.de>
- Anstehende Termine und Kurzcharakterisierung der FFH-Gebiete: <http://www.schlaubetal-naturpark.de/unser-auftrag/natura-2000/>.
- Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg: <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/handbuch-ffh-management.pdf>

Naturpark
Schlaubetal



Ansprechpartner:

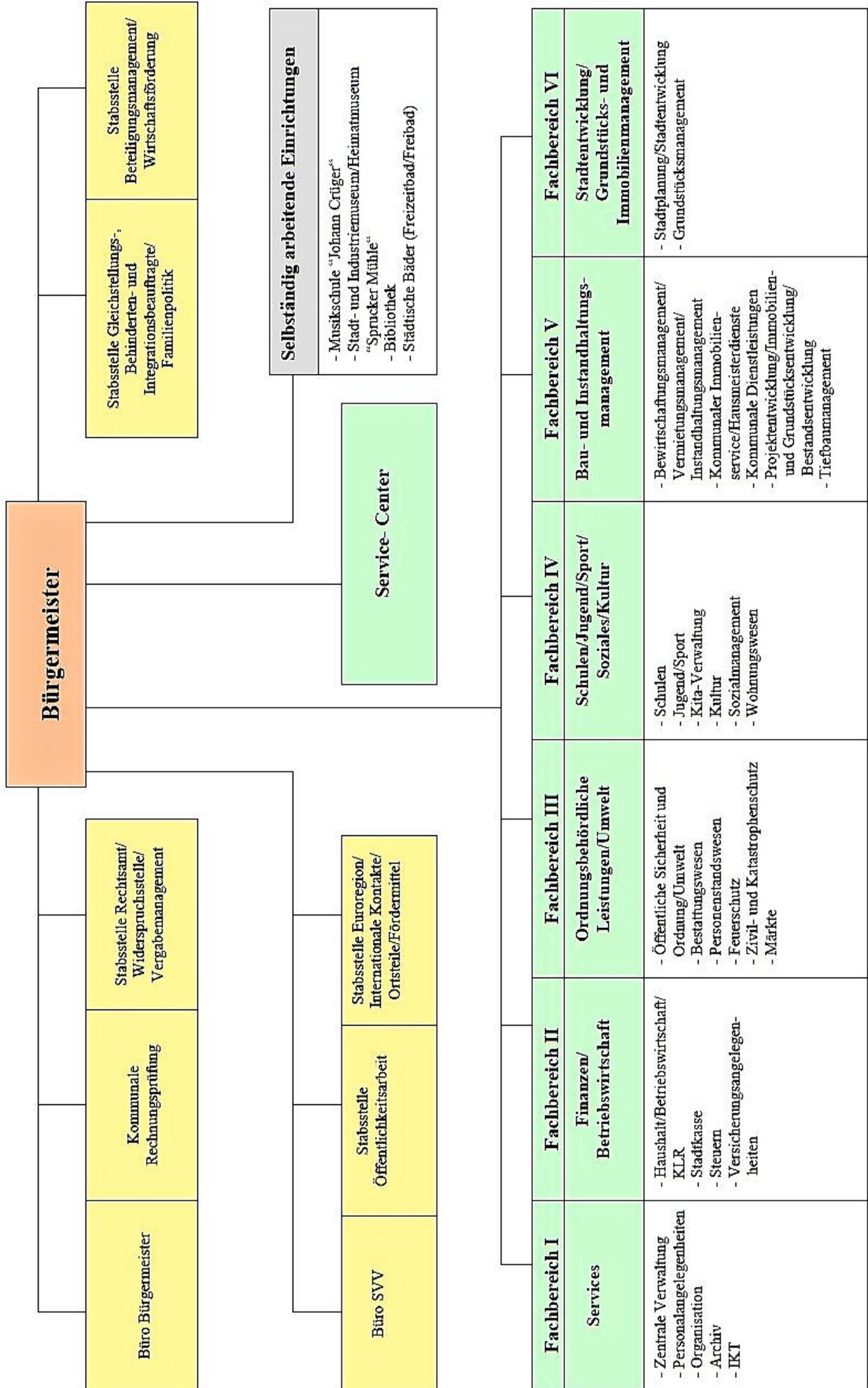
| | |
|---|---|
| Landesamt für Umwelt Referat GR4 Naturpark Schlaubetal Herr Wolfgang Renner Siehdichum 1 15890 Siehdichum OT Schernsdorf Tel.: 033655 591730 E-Mail: wolfgang.renner@lfu.brandenburg.de | LUFTBILD UMWELT PLANUNG GmbH Dipl.-Ing. Gregor Weyer Große Weinmeisterstraße 3a 14469 Potsdam Tel.: 0331 275770 Fax: 0331 2757799 E-Mail: info@lup-umwelt.de Internet: www.lup-umwelt.de |
|---|---|

Das Projekt des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de. Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.



Stand: 1. September 2017

Organigramm Stadt Guben



Bürgermeister

Stabsstelle Rechtsamt/
Widerspruchsstelle/
Vergabemanagement

Kommunale
Rechnungsprüfung

Büro Bürgermeister

Stabsstelle Euroregion/
Internationale Kontakte/
Ortsstelle/Fördermittel

Stabsstelle
Öffentlichkeitsarbeit

Büro SVV

Stabsstelle Gleichstellungs-,
Integrationsbeauftragte/
Familienpolitik

Stabsstelle
Beteiligungsmanagement/
Wirtschaftsförderung

Service-Center

Selbständig arbeitende Einrichtungen

- Musikschule "Johann Crüger"
- Stadt- und Industriemuseum/Heimatmuseum
"Sprucker Mühle"
- Bibliothek
- Städtische Bäder (Freizeitbad/Freibad)

Fachbereich I

Services

- Zentrale Verwaltung
- Personalangelegenheiten
- Organisation
- Archiv
- IKT

Fachbereich II

**Finanzen/
Betriebswirtschaft**

- Haushalt/Betriebswirtschaft/
KLR
- Stadtkasse
- Steuern
- Versicherungsangelegenheiten

Fachbereich III

**Ordnungsbehördliche
Leistungen/Umwelt**

- Öffentliche Sicherheit und
Ordnung/Umwelt
- Bestattungswesen
- Personensicherheitswesen
- Feuerschutz
- Zivil- und Katastrophenschutz
- Märkte

Fachbereich IV

**Schulen/Jugend/Sport/
Soziales/Kultur**

- Schulen
- Jugend/Sport
- Kita-Verwaltung
- Kultur
- Sozialmanagement
- Wohnwesen

Fachbereich V

**Bau- und Instandhaltungs-
management**

- Bewirtschaftungsmanagement/
Vermietungsmanagement/
Instandhaltungsmanagement
- Kommunaler Immobilien-
service/Hausmeisterdienste
- Projektentwicklung/Immobilien-
und Grundstücksentwicklung/
Bestandsentwicklung
- Tiefbaumanagement

Fachbereich VI

**Stadtentwicklung/
Grundstücks- und
Immobilienmanagement**

- Stadtplanung/Stadtentwicklung
- Grundstücksmanagement

